

Anordnung
über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung
und des Arbeitskräfteplanes
(Position Neueinstellung von Jugendlichen) •
sowie über die Berufsberatung der Grund-
Mittel- und Oberschüler.

Vom 24. Januar 1956

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G., dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), dem Bundesvorstand des FDGB, dem Bundesvorstand des DFD und dem Zentralrat der FDJ wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die ständige Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die planmäßige Ausbildung von Facharbeitern aus den Reihen der Absolventen der Grund-, Mittel- und Oberschulen. Diese Aufgabe ist mit Hilfe des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen [in der Folge „Arbeitskräfteplan“ genannt]) zu erfüllen.

Die Beratung und die Werbung der Jugendlichen muß so erfolgen, daß jede Position des Planes der Berufsausbildung erfüllt wird. Jugendliche, die für eine Berufsausbildung nicht in Frage kommen (§ 15), sind entsprechend dem Arbeitskräfteplan unterzubringen.

II. Aufgaben

§ 2

Zentrale Aufgaben

(1) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G., der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die VdGB (BHG) sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für die Erfüllung der im § 1 genannten Pläne verantwortlich.

Zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes ist von ihnen ein methodischer Plan aufzustellen.

(2) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G., der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die VdGB (BHG) haben die nachgeordneten Einrichtungen und die Betriebe anzuleiten, die Werbung der Abgänger aus den Grund-, Mittel- und Oberschulen und den Abschluß der Verträge termingemäß vorzunehmen und die Durchführung dieser Aufgaben zu kontrollieren. Betriebe, deren Planerfüllung besondere Werbemaßnahmen erfordert, sind zu beauftragen, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

(3) Dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ist zu den festgesetzten Terminen auf den Vordrucken LS (Schnellbericht Plan Berufsausbildung — Neueinstellungen) zu berichten.

(4) Der Minister für Kultur und der Minister für Volksbildung haben im Einvernehmen mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und dem Zentralrat der FDJ in Jugendklubhäusern und -heimen, in den Stationen der Jungen Naturforscher, der Jungen Techniker und der Jungen Touristen populärwissenschaftliche Vorträge und geeignete Filmveranstaltungen zu organisieren. Diese Veranstaltungen sollen dazu befragen, die Jugendlichen über die wich-

tigsten Wirtschaftszweige, insbesondere über die Schwerindustrie und die Land- und Bauwirtschaft, aufzuklären.

§ 3

Aufgaben der Fachabteilungen
bei den Räten der Bezirke

Für die Planerfüllung bei den Betrieben der örtlichen Wirtschaft sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Fachabteilungen der Räte der Bezirke verantwortlich. Die Fachabteilungen haben in Übereinstimmung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die Anleitung und Kontrolle in bezug auf die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes durchzuführen.

Den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, obliegt

- a) die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise;
- b) die Bildung von Bezirkskommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes.

§ 4

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung
* Gesundheitswesen

(1) Die Planung und Organisation der ärztlichen Untersuchung sämtlicher Schulabgänger ist von der Abteilung Gesundheitswesen und der Abteilung Volksbildung im Rahmenarbeitsplan des Gesundheitsschutzes so einzurichten, daß die Berufsausbildungskarten mit der Eintragung der ärztlichen Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung vorliegen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheitswesen, stellen in Verbindung mit den Jugendärzten und der Abteilung Volksbildung bis zum 20. November fest, welche Schulabgänger Körperbehinderungen, geistige Störungen, Schädigungen des Sehvermögens oder Schädigungen des Gehörvermögens haben.

Der Name und die Anschrift jedes dieser Jugendlichen, die Art der Körperbehinderung bzw. des Gebrechens und die für ihn nach ärztlichem Gutachten zu empfehlenden Berufe sind der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. November bekarintzugeben.

§ 5

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und
Berufsausbildung und Abteilung Volksbildung

(1) Durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes anzuleiten und zu unterstützen.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung kontrolliert zur Vermeidung von Disproportionen ständig bei der Registrierung der Berufsausbildungsverträge die Einhaltung des Planes innerhalb der einzelnen Berufe.

Die Berufsberatung der Jugendlichen mit Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens oder Schädigungen des Gehörvermögens erfolgt ab 1. Dezember auf Grund der von der Abteilung Gesundheitswesen ermittelten Angaben.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung sowie die Betriebe haben gemeinsam die Aufgabe, diesen Jugendlichen Berufsausbildungsplätze oder Arbeitsplätze zu sichern. Der Abschluß der Verträge ist bis zum 31. März durchzuführen.